

Abteilungsordnung Tennis

Vorwort

Die Tennisabteilung schließt sich dem in der Präambel der Vereinssatzung ausgeführten Leitbild des Vereins ohne Einschränkungen an.

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Name, Einrichtungen und Örtlichkeit der Abteilung

Die Abteilung wird innerhalb des Vereins als **Tennisabteilung** geführt.

Die Tennisanlage liegt in Borken - **Ortsteil Gemen**, Mozartstraße 33 und verfügt über acht Außenplätze, eine 2-Feld-Tennishalle und ein Clubheim. Die Anlage wird vereinseigen auf der Grundlage eines mit der Stadt Borken geschlossenen Pachtvertrages geführt.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 15 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle am Wettkampf-/Spielbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) die Fachwarte / Beisitzer

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliedern zu Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung und der Fachwarte sowie Beisitzer erfolgt analog zu § 12 der Vereinssatzung auf die Dauer von 2Jahren.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß § 12 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Geschäftsführer / Kassenwart

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Abteilungsversammlung kann weitere Abteilungsmitglieder zu Stellvertretern wählen.

§8 Fachwarte und Beisitzer

Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung Fachwarte und Beisitzer gewählt:

- a) Sportwart
- b) Mitglieder- und Pressewart
- c) Hallenwart
- d) Trainingsbetrieb
- e) Beisitzer (Clubheim- und Veranstaltungsbetrieb)

Beim Ausscheiden eines Fachwartes / Beisitzer wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter eingesetzt.

§9 Erweiterter Abteilungsvorstand

Die Fachwarte und Beisitzer bilden zusammen mit der Abteilungsleitung den erweiterten Abteilungsvorstand.

§10 Sitzung Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§11 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden aufgabenbezogen durch den erweiterten Abteilungsvorstand wahrgenommen.

§12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:

- Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand und nach außen. Er bereitet grundlegende Entscheidungen vor und stimmt diese innerhalb der Abteilungsleitung sowie des erweiterten Abteilungsvorstandes ab. Er beruft und leitet die Versammlungen.
- 2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- 3. Der **Geschäftsführer/Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Er stellt den Kassenprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 4. Die **Fachwarte / Beisitzer** führen die ihnen funktionsmäßig zugewiesenen bzw. selbst abgesteckten Aufgaben aus.

§ 13 Nutzung der Tennisanlage

Die Tennisanlage ist nicht nur für die vereins- und abteilungsangehörigen Mitglieder offen, sondern auch für Dritte (nichtvereinszugehörige Personen) zugänglich. Es gelten die jeweiligen vom Abteilungsvorstand ausgegebenen Verhaltens- und Nutzungsregelungen.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben gemäß § 11 der Vereinssatzung einen Vereinsbeitrag zu leisten.

Zusätzlich erhebt die Abteilung auf der Grundlage von § 15 der Vereinsatzung einen abteilungseigenen Beitrag. Vereins- und Zusatzbeitrag werden vom Vereinsvorstand eingezogen.

Darüber hinaus erhebt die Abteilung Beiträge für die Nutzung der Tennis-Hallenplätze.

Über die Erhebung, Festsetzung und Änderungen abteilungsspezifischer Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Beiträge für die Nutzung der Tennis-Hallenplätze für Vereinsmitglieder und Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, sowie

der Tennis-Außenplätze durch nicht Vereinsmitglieder werden vom erweiterten Abteilungsvorstand festgelegt.

Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Abteilungsordnung ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse und erstatten dem Abteilungsvorstand und der Abteilungsversammlung einen Bericht.

§15 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheiden die Mitglieder der Abteilung in der Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§14 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2025 beschlossen und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Vereinssatzung vom Vereinsvorstand genehmigt. Sie tritt am **21.02.2025** in Kraft.